

GESCHÄFTSORDNUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

Übersicht

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Einberufung	1
§ 3 Öffentlichkeit.....	1
§ 4 Leitung der Sitzung.....	2
§ 5 Beschlussfähigkeit	2
§ 6 Protokollführung.....	2
§ 7 Sachanträge und Abstimmungen.....	3
§ 8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung	3
§ 9 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf und Arbeitsweise des Vorstandes und ergänzt die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Einberufung

- (1) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzendem unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand tagt in der Regel im Abstand von 2 Wochen.
- (3) Die Einladungen sollen den Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Einladungsfrist unterschritten werden. Die Gründe der verkürzten Einladungsfrist sind in das jeweilige Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (4) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder findet nicht statt.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Der Vorstand tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten, Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben können Vereinsmitglieder ihre Teilnahme anmelden bzw. durch Zustimmung der Vorstandsmitglieder, Gäste eingeladen werden.

GESCHÄFTSORDNUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Der Sitzungsleiter sorgt für einen sachgemäßen Ablauf. Er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Stellt der Sitzungsleiter die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft der Vorstandsvorsitzende zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine weitere Sitzung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 Protokollführung

- (1) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll, in der Regel vom 2. Vorsitzenden zu erstellen.
- (2) Im Protokoll sind mindestens aufzuführen:
 - a) Die anwesenden und abwesenden Mitglieder. Ist ein Vorstandsmitglied entschuldigt abwesend, so ist dies besonders zu vermerken,
 - b) die Tagesordnungspunkte und die wesentlichen Teile des Diskussionsverlaufes,
 - c) die Anträge, über die abgestimmt worden ist,
 - d) die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
 - e) Ort und Dauer der Sitzung,
 - f) die Unterschrift des Sitzungsleiters sowie des Protokollführers.
- (3) Abstimmungsergebnisse werden im Protokoll wie folgt festgehalten: Angenommen, Abgelehnt, Vertagt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben. Ebenfalls kann jedes Mitglied verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stellungnahme im Protokoll vermerkt wird.

GESCHÄFTSORDNUNG

Des „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Erfurt“ e. V.

- (5) Das Protokoll ist vom Protokollführer unverzüglich zu erstellen und den Vorstandsmitgliedern in kürzest möglicher Frist, spätestens jedoch mit der Einladung zur folgenden Sitzung zuzusenden. Wird nicht spätestens im Verlauf dieser folgenden Sitzung ein den Berichtigungsvorschlag enthaltender Einspruch beim Sitzungsvorstand erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Einwendungen sind in der Sitzung zu beraten. Genehmigte Änderungen sind bei der Zusendung des folgenden Protokolls als Anlage beizufügen.

§ 7 Sachanträge und Abstimmungen

- (1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Sitzungsleiter nicht festgestellt worden ist.
- (2) Sachanträge sollen, sofern sie den Vorstandsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.
- (3) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.
- (4) Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Verlangt ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied, dass eine Abstimmung geheim durchgeführt werden soll, so ist dem zu entsprechen.

§ 8 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Sitzungsleiter.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstands geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Annahme durch den Vorstand am 04.03.2011 in Kraft.

Erfurt, den 03.03.2011